

**Vereinbarung
über die Bildung einer Konferenz Schleswig-Holsteinischer Hochschulen –
Landesrektorenkonferenz (LRK)
in der Fassung vom 02. Mai 2018**

§ 1

Mitglieder

Der Konferenz gehören an

1. die in § 1 HSG – in der jeweils gültigen Fassung – genannten staatlichen Hochschulen als Vollmitglieder mit Sitz-, Rede- und Stimmrecht.
2. die staatlich anerkannten privaten Hochschulen mit Sitz- und Rederecht. Bei Aufnahme dieser Hochschulen in die HRK steht ihnen das Stimmrecht zu.
3. weitere Bildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein, sofern sie aufgrund eines Antrages in die LRK aufgenommen worden sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der HRK-Ordnung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe der Konferenz ist die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die Hochschulen des Landes gemeinsam betreffen, insbesondere:

1. Vorschläge für die Verwirklichung der Ziele nach § 3 Abs. 3 HSG zu erarbeiten.
2. die Entwicklungsplanung der beteiligten Hochschulen zu erörtern und eine gegenseitige Abstimmung der Entwicklungspläne zu fördern,

Die Konferenz ist zugleich ein Zusammenschluss von Hochschulen im Sinne der Ordnung der HRK.

§ 3

Vertretung der Mitglieder und Teilnahme an Sitzungen

Die Mitgliedshochschulen sollen in der Konferenz durch ihre Präsidenten/ ihre Präsidentinnen vertreten werden. Die anderen Mitglieder der Präsidien sind zur Teilnahme berechtigt.

Es können Gäste zugelassen werden.

§ 4

Vorsitz, Geschäftsstelle

1. Die Mitglieder der Konferenz wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer seiner/ ihrer Zugehörigkeit zu einem Hochschulpräsidium; Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung der LRK im Senat der HRK (§ 13 Abs. 2 HRK-Ordnung) wird jeweils mit der Wahl des/ der Vorsitzenden und den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen bestimmt. Der/ die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus je einer, der in der LRK vertretenen, Hochschularten stammen.
2. Für den Vorsitzenden/ die Vorsitzende werden bis zu zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Verwaltungssitz der LRK ist die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, bei der insbesondere die Registratur der LRK angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle der LRK (Führung der laufenden Geschäfte wie z.B. Einladungen, Protokolle etc.) obliegt der Hochschule, die den Vorsitz führt.

§ 5

Beschlüsse

Beschlüsse der Konferenz, die sich auf die Mitgliedshochschulen auswirken, ergehen als Empfehlungen. Jede Mitgliedshochschule hat eine Stimme. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 6

Sitzungstermine

Die Sitzungen der Konferenz finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Semester. Sitzungstermin und Sitzungsort sollen in der jeweils voran gegangenen Sitzung vereinbart werden. In Eilfällen entscheidet der /die Vorsitzende.

§ 7

Kommissionen

Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und Beschlüsse kann die Konferenz Kommissionen bilden. Zu Mitgliedern der Kommissionen können auch sachverständige Mitglieder der Mitgliedshochschulen gewählt werden, die nicht Mitglieder eines Präsidiums sind.

§ 8

Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Neufassung der Vereinbarung wurde in der Sitzung der Landesrektorenkonferenz am 02.05.2018 beschlossen und tritt damit am 02.05.2018 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht gekündigt wird. Die Vereinbarung kann von jeder Mitgliedshochschule zum 01. April eines Jahres mit Wirkung zum Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Konferenz Schleswig-Holsteinischer Hochschulen (Landesrektorenkonferenz)

- Der Vorsitzende -

Prof. Dr. Udo Beer